

der natürlichen Umwelt als einer der vorrangigen Problemkreise der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit festgelegt. Ein umfassendes Programm vereint hierzu für den Zeitraum bis 1980 mehr als 350 Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen der RGW-Länder.

Gemeinsame Bemühungen aller Länder zum Schutz der Umwelt in globalem Maßstab durch komplexe, ineinandergreifende Maßnahmen sind auch angesichts der zunehmenden Verunreinigung der Luft und der Weltmeere dringend erforderlich. Das gilt auch für die friedliche Nutzung des Weltraumes und der Ressourcen der Weltmeere, die Erschließung neuer Energiequellen und die Bekämpfung von Naturkatastrophen. Solche die Natur als Existenzgrundlage der Menschheit schützenden, nutzenden und gestaltenden Maßnahmen stehen heute überall auf der Tagesordnung und sind auf der Grundlage der Politik der friedlichen Koexistenz zwischen Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung — in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Völkerrechts — durchaus realisierbar. Die sozialistischen Staaten haben dazu wiederholt auf internationaler Ebene konstruktive Vorschläge unterbreitet.

All das beweist das zwingende Erfordernis, die sozialistische Landeskultur und den Schutz der natürlichen Umwelt planmäßig zu gestalten und leitungsmäßig zu beherrschen. Dabei ist die Komplexität zu sichern, sind die vielfältigen Beziehungen und Verflechtungen mit anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens durch die staatliche Leitung und Planung zu gewährleisten. Das entspricht auch den Erfahrungen der sozialistischen Bruderländer, insbesondere der UdSSR.⁴

15.2. Die staatliche Leitung der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes

Mit dem Landeskulturgesetz⁴ hat die Volkskammer die Anforderungen an die komplexe Entwicklung der sozialistischen Landeskultur einschließlich des Umweltschutzes in der DDR und die Grundsätze ihrer staatlichen Leitung und Planung allgemeinverbindlich festgelegt. Ausgehend von Art. 15 der Verfassung der DDR, der den Schutz und die rationelle Nutzung des Bodens und der Natur im Interesse des Wohlergehens der Bürger zum Verfassungsgebot erhebt, werden in diesem Gesetz die Aufgaben, Rechte und Pflichten der staats- und wirtschaftsleitenden Organe, der Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sowie die Mitwirkung der Ausschüsse der Nationalen Front, der gesellschaftlichen Organisationen und aller Bürger zur Durchsetzung der staatlichen Umweltpolitik bestimmt. Weitere rechtliche Regelungen für die Leitung und Planung der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes wurden im Gesetz über den Ministerrat (§ 1 Abs. 7), im Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen (§§ 2, 4, 20, 28, 42, 51, 62) sowie in der VEB-VO (§ 5) getroffen.

⁴ Vgl. hierzu **Rechtsschutz der Natur in den sozialistischen Ländern, Aktuelle Beiträge der Staats- und Rechtswissenschaft, Potsdam-Babelsberg 1977, H. 162, S. 96 ff.**